

Antragsteller

PLZ, Ort, Datum
Telefon-Nr. des Antragstellers
E-Mail des Antragstellers

Adresse Stadt Strasburg (Um.) Die Bürgermeisterin Schulstr. 01 17335 Strasburg (Um.)
--

Anzeige eines Lagerfeuers	
----------------------------------	---

1. Personalien des/der Antragstellers(in) und der Aufsichtsperson (nur wenn abweichend vom Antragsteller)

Frau/ Herr/ Firma / Verein (genaue Bezeichnung des Unternehmens bzw. des Vereins und Name des gesetzlichen Vertreters)		
Wohnort/Sitz (Straße, Nr., PLZ, Ort)	Telefon	E-Mail
volljährige Aufsichtsperson (Name, Vorname)		
Wohnort (Straße, Nr., PLZ, Ort)	Telefon	E-Mail

2. Anzeige

Datum des Feuers:	im Zeitraum von:	Uhr	bis:	Uhr
auf dem Grundstück (Straße, Nr., PLZ, Ort):		Anlass:		

Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht. Er muss volljährig sein, gleichers gilt ggf. für eine beauftragte Aufsichtsperson. Die unten aufgeführten Hinweise sind zu beachten. Die Anzeige entbindet nicht von der Beachtung der geltenden Bestimmungen im Umgang mit Feuer. Das Abbrennen des Feuers erfolgt auf eigene Gefahr.

Ort, Datum	Unterschrift des verantwortlichen Antragstellers
------------	--

3. Hinweise

1. Das Brennmaterial ist vor dem Entzünden umzuschichten, da die aufgehäuften Materialien bevorzugte Rückzugs- und Nistmöglichkeiten für viele Tierarten sind.
2. Als Brennmaterial ist nur unbehandeltes trockenes Holz, mit einer Restfeuchte von max. 25 %, zulässig. Es sind nur solche Stoffe zulässig, bei deren Verbrennung keine unzulässige Immission von Schadstoffen in der Luft erfolgt. Bretter, Balken , Bohlen und sonstige Althölzer u. a. auch kompostierbare Gartenabfälle, wie z. Bsp. Wiesen- und Gartengut, Laub, nasses Reisig und frischer Holzverschnitt dürfen nicht verbrannt werden.
3. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (Benzin, Heizöl, Altöl u. ä.) in Gang gesetzt und unterhalten werden. Zur Verwendung sollten Holzspäne oder Kohlen- und Grillanzünder kommen.
4. Zur Beseitigung / Verhinderung einer evtl. Brandausbreitung sind geeignete und der Größe des Feuers angemessene Löschgeräte und Löschmittel bereit zu halten.
5. Die Windrichtung und vor allem die Windstärke sind zu beachten. Die Möglichkeit des Abbrennens eines Feuers ist entsprechend den meteorologischen Bedingungen am Durchführungstag in Eigenverantwortlichkeit neu zu bewerten und gegebenenfalls abzusagen. Die Vermeidung von Bränden durch Funkenflug gemäß vorgenannten Bedingungen ist selbstverständlich.
6. In Abhängigkeit von der Größe der Feuerstelle ergeben sich folgende Sicherheitsabstände:
 - 5 Meter zu Wohngebäuden aus nicht brennbaren Stoffen
 - 10 Meter zu Gebäuden mit nicht verschließbaren Öffnungen
 - 30 Meter zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn das Feuer auf eigenem Besitzstand durchgeführt wird, ansonsten muss ein Abstand von 100 m eingehalten werden. Werden die o. g. Abstände zu forstwirtschaftlichen Flächen nicht eingehalten, bedarf es einer besonderen Genehmigung der zuständigen Forstbehörde
7. Die Feuerstelle ist beim Betreiben zu beaufsichtigen und danach vollständig und sofort abzulöschen.

Das Feuer ist spätestens 5 Tage vor dem beabsichtigten Abbrenntermin per Fax (039753 27261), E-mail (sekretariat@strasburg.de; dirk.roehl@strasburg.de) oder Post bzw. persönlich im Bau- und Ordnungsamt der Stadt Strasburg (Um.), Schulstraße 01, 17335 Strasburg (Um.) anzuzeigen.